

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	öffentlich	am 12.05.2020	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	am 26.05.2020	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

SPD-Antrag im Rahmen der Haushaltsberatung auf Gleichstellung aller Balinger Vereine

Anlagen:

1. Antrag der SPD-Fraktion
2. Vergleichende Übersicht

Beschlussantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die in Ziffer II Punkt 1) vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinien über die Förderung kulturtreibender Vereine in Balingen in der Fassung vom 23.02.2016 vorzubereiten und dem Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt können derzeit noch nicht beziffert werden.

I) Antrag der SPD

Im Rahmen der Haushaltsberatung 2020 wurde von der SPD-Fraktion im Gemeinderat ein Antrag auf Gleichstellung aller Balingener Vereine im Hinblick auf die Vereinsförderung gestellt. Die Verwaltung wurde aufgefordert, Richtlinien zur Förderung von Vereinen mit sozialen Satzungszwecken aufzustellen und ein entsprechendes Antragsformular zu entwickeln. Die geforderten Richtlinien sollen laut SPD-Fraktion spätestens zum 01.07.2020 in Kraft treten und ebenso wie das künftige Antragsformular auf der Homepage der Stadt Balingen veröffentlicht werden.

II) Stellungnahme der Verwaltung

1) Redaktionelle Anpassung der Richtlinien

a) Name der Richtlinien

Grundlage aller Betrachtungen zu diesem Thema sind die „Richtlinien über die Förderung kulturtreibender Vereine in Balingen“ in der Fassung vom 23.02.2016. Zur besseren Lesbarkeit werden sie in diesem Text „Kulturförderrichtlinien“ genannt.

Die Definition der Vereine, welche nach den Kulturförderrichtlinien gefördert werden können, befindet sich in § 1. Abs. 1. Voraussetzungen sind danach regelmäßig

- ein Eintrag in das Vereinsregister („e.V.“)
- Gemeinnützigkeit
- Sitz und Wirkungskreis des Vereins in Balingen

Bestimmte Organisationen und Gruppierungen werden in § 1 Abs. 2 explizit von der Förderung nach den Kulturförderrichtlinien ausgeschlossen, z.B. politische Parteien und Kirchen mit Ausnahme der Jugendarbeit örtlicher Gemeinden. Dasselbe gilt für die sporttreibenden Vereine, da für diese eine gesonderte Richtlinie Anwendung findet.

Bereits in der Vergangenheit wurden alle übrigen Vereine per Definition (§ 1 Abs. 1) als kulturtreibende Vereine im Sinne der Kulturförderrichtlinien angesehen und unabhängig von ihrem Vereinszweck nach deren allgemeinen Regelungen gefördert. Dies gilt natürlich auch für sämtliche Vereine mit einem sozialen oder ökologischen Vereinszweck – selbst wenn diese Begriffe nicht explizit in der Begriffsbestimmung in §1 der Kulturförderrichtlinien genannt werden. Daher zählt zwar nicht die Balingener Tafel (wie im SPD-Antrag angeführt), aber sehr wohl der Förderverein Balingener Tafel e.V. zweifellos zu den kulturtreibenden Vereinen im Sinne der Kulturförderrichtlinien.

Um diese Handhabung noch deutlicher zu machen, schlägt die Verwaltung vor, die Richtlinien künftig wie folgt zu benennen:

„Richtlinien über die Förderung kulturtreibender, sozialer und sonstiger Vereine in Balingen vom 26. Juni 2007 in der Fassung vom 26. Mai 2020“

b) Einfügung in § 1 Abs. 1

Außerdem soll in § 1 Abs. 1 ein neuer Satz 2 eingefügt werden mit dem Wortlaut:
„Der Vereinszweck kann beispielsweise kultureller, musikalischer, sozialer, ökologischer, gesundheitlicher, pädagogischer Art usw. sein.“

Aus dem bisherigen § 1 Abs. 1 Satz 2 wird dann Satz 3.

c) Kriterien für die Förderung der sonstigen sozialen Vereine (z.B. AWO)

Für eine spezielle Förderung der sonstigen sozialen Vereine (z.B. AWO) sollen ebenfalls Kriterien erstellt werden.

d) Änderung eines Begriffs in § 8 Abs. 4

Der bisher verwendete Begriff „Schwäbischer Sängerbund“ wird aus Gründen der Aktualisierung ersetzt durch den neuen Namen „**Schwäbischer Chorverband**“.

2) Bisherige laufende Förderung bzw. bisherige Einzelförderung auf Antrag der sozialen und sonstigen Vereine

Der Förderverein Balingen Tafel e.V. wurde bereits nach den Kulturförderrichtlinien bezuschusst. Er erhielt gemäß § 9 Abs. 1 und 2 der Kulturförderrichtlinien (Zuschüsse für besonders notwendige Anschaffungen und Unterhaltungskosten) einen Zuschuss in Höhe von 1.417,50 € zum Kauf eines FIAT Berlingo im Dezember 2019. Der Zuschussbetrag entspricht 15% der Anschaffungskosten.

Schon im Mai 2018 wurde der Balingen Tafel ein Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € zum Kauf eines Kühlfahrzeugs gewährt. Dies erfolgte allerdings als Freiwilligenleistung der Stadt Balingen, da das Fahrzeug nicht vom Förderverein der Balingen Tafel angeschafft wurde, sondern von der Evangelischen Kirche als Träger der Einrichtung Balingen Tafel. Die Gewährung des Zuschusses nach den Kulturförderrichtlinien war damit formal ausgeschlossen, da Kirchen wie bereits erläutert nicht förderfähig sind.

Auch zur Gründung des Balingen Tafelladens im Jahr 2008 stellte die Stadt Balingen den Betrag von insgesamt 4.680,00 € auf freiwilliger Basis zur Verfügung. Darin enthalten waren der Erlös der Fundsachenbörse 2007 mit 1.773,96 € und der Erlös der Spendenbox beim Bürgertreff 2008 mit 406,04 €.

Diese Beispiele zeigen gerade anhand der Balingen Tafel auf, dass sozial tätige Vereine im Rahmen der Kulturförderrichtlinien - aber auch darüber hinaus - schon bisher deutlich gefördert werden. Von einer Benachteiligung sozial tätiger Vereine kann damit keine Rede sein.

Weitere Beispiele für die bereits bisherige Förderung sozialer, ökologischer oder sonstiger Vereine nach den Kulturförderrichtlinien lassen sich generell in zwei Arten aufteilen, nämlich die sogenannte „Laufende Vereinsförderung“ und die Einzelförderung von Vereinen auf deren Antrag.

Die „Laufende Vereinsförderung“ erhalten beispielsweise aktuell folgende Vereine:

Anti-Mobbing-Zollernalb e.V., Arbeiterwohlfahrt (OG Balingen und Weilstetten), Baum- und Fachwarte Zollernalb e.V., BI Ortsumfahrung Edingen-Erzingen, Deutscher Kinderschutzbund e.V., DPSG (Pfadfinder) Balingen Heilig Geist und DPSG St. Georg Frommern, DRK (Ortsvereine Balingen und Weilstetten-Frommern), Feuvogel Balingen e.V., Förderverein Brücke Balingen-Bangladesch e.V., Förderverein der ökumenischen Hospizarbeit in Balingen e.V., Freundeskreis für Wohnungslose im ZAK e.V., Freundeskreis Seniorenhilfe e.V., Generationennetz Balingen e.V., Huckleberry & Pippilotta e.V., Imkerverein Balingen e.V., Interessengruppe KiAP Zol-

lernalbkreis (Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien), Katholische Erwachsenenbildung ZAK e.V., Kinderstube Balingen e.V., Naturschutzbund Deutschland e.V. OG Balingen, Obst- und Gartenbauverein (alle Ortsgruppen), Osteoporose Selbsthilfegruppe Balingen, Selbsthilfegruppe Reiten mit Handicap, Sonnenenergie Zollernalb e.V., Touristenverein Naturfreunde Balingen e.V., Sozialverband VdK (alle Ortsgruppen) sowie Verein für gemeindenaher Psychiatrie im ZAK e.V.

Beantragte Einzelförderungen erhielten aufgrund von Gremienbeschlüssen oder Entscheidungen der Verwaltungsspitze bisher zum Beispiel:

DPSG Balingen Heilig Geist (Anschaffung Küchenzelt)
DRK OV Balingen (Neubau Fahrzeughalle mit Feldküche)
DRK OV Pfeffingen (Einsatzfahrzeug, Einsätze auch in Streichen u. Zillhausen)
Ev. Kirchenbezirk Balingen (Migrationszentrum Balingen)
Förderverein Balinger Tafel e.V. (Anschaffung Fahrzeug)
Freundeskreis Dritte Welt e.V. (Umzug Weltladen)
Jugendarbeit der Ev. Kirchengemeinde Erzingen-Schömburg (Balinger Rockfestival)
Kaninchenzuchtverein Z 433 Weilstetten e.V. (Stromkasten Vereinsheim)
Sozialkaufhaus Zollernalb e.V. (Investitionskostenzuschuss)

Darüber hinaus werden Vereine auch mit „weichen Faktoren“ gefördert, indem sie städtische Räumlichkeiten mietfrei nutzen können – entweder gemeinsam mit anderen nach einem Belegungsplan oder sogar zur alleinigen Verfügung. Lediglich an den Nebenkosten werden die Vereine beteiligt: entweder direkt im Rahmen einer Vereinbarung (z.B. Feuervogel oder Kinderschutzbund) oder (regelmäßig) in Form eines pauschalen Abzugs bei der Berechnung der „Laufenden Vereinsförderung“.

Diese Beispiele zeigen deutlich die inhaltliche Vielfalt der bisherigen Förderpraxis auf, die deshalb nicht explizit für jeden denkbaren Fall in die Förderrichtlinien gefasst werden kann. Trotzdem ist in der Vergangenheit eine breit angelegte Förderung erfolgt, wo immer dies möglich war.

3) Umfrage bei umliegenden Städten

Im SPD-Antrag wird die Förderung von Vereinen „außerhalb von Sport und Kultur“ durch die Stadt Albstadt erwähnt. Deshalb wurde bei umliegenden Städten die dortige Handhabung erfragt. Die vergleichende Übersicht ist als Anlage 2 beigefügt.

4) Sonstige Anmerkungen (Antragsformular / Homepage)

Ein Antragsformular existiert aktuell nur für die sogenannte „Laufende Vereinsförderung“ gemäß §§ 6 bis 8 der Kulturförderrichtlinien. Das Formular wird in jedem Frühjahr allen im Grundsatz berechtigten Vereinen, die bereits im Vorjahr eine solche Förderung erhielten, zusammen mit einem Anschreiben digital zugesandt. Dies ist vom jeweiligen Vereinszweck völlig unabhängig und für alle kulturtreibenden Vereine identisch. Die Aufnahme weiterer Vereine in den Verteiler für das digitale Anschreiben ist bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich möglich und wird im Einzelfall vom Amt für Familie, Bildung und Vereine geprüft, weshalb das Formular nicht auf der städtischen Homepage erscheint.

Anträge auf Zuschüsse zu Anschaffungen, Unterhaltungskosten oder Veranstaltungen usw. können bisher schriftlich ohne weitere Formerfordernisse beantragt werden. Wegen der großen Bandbreite an Fördermöglichkeiten wird die Antragstellung

durch das Fehlen besonderer Formvorschriften nicht erschwert, sondern sogar erleichtert – insbesondere, wenn vor Antragstellung Kontakt mit dem Amt für Familie, Bildung und Vereine aufgenommen und die Möglichkeit einer Beratung genutzt wird.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, im Hinblick auf das geforderte Antragsformular die bisherige Vorgehensweise wie oben dargestellt beizubehalten.

Harry Jenter